

Clara-Schumann-Gymnasium Bonn



3.6. Abschließen der Räume

Zu Beginn der großen Pausen und nach der letzten Unterrichtsstunde verlassen die Lehrenden als Letzten den Raum und schließen diesen ab. Sie achten darauf, dass grundsätzlich bei Raumwechsel die Fenster geschlossen sind und dass nach der letzten Unterrichtsstunde im Raum zusätzlich der Ordnungsdienst erledigt ist und die Stühle hochgestellt werden. Die Betätigung des Verriegelungsknopfes an der Innenseite der Klassenraumtüren ist ausschließlich in Gefahrensituationen (Störung der Sicherheitslage) gestattet. Zuwiderhandeln seitens der Schüler/innen wird geahndet. Befinden sich Schüler/innen ohne Lehrperson in einem Klassen- oder Fachraum, muss die Türe zum Flur offen stehen.

3.7. Fahrzeuge

Fahrräder müssen im Fahrradkeller oder auf den weiß markierten Abstellflächen abgestellt und abgeschlossen werden, nicht aber am Zaun zur Straße. Der Zugang zur Schule und zum Briefkasten darf nicht durch Fahrzeuge versperrt werden. Die PKW-Stellplätze am unteren Ende der Schulhofeinfahrt und in der Tiefgarage dürfen bis 16:00 Uhr nicht von Schülerinnen und Schülern oder Eltern belegt werden.

3.8. Gebrauch elektrischer Haushaltsgeräte:

Aus Sicherheitsgründen ist die Verwendung elektrischer Haushaltsgeräte (z.B. Sandwichtoaster, Waffeleisen etc.) durch Schüler/innen in den Klassenräumen insbesondere auch in der Mittagspause verboten.

3.8.1. Gebrauch elektronischer Geräte auf dem Schulgelände

3.8.1.1. Generelle Regeln:

Mitgeführte Geräte sind bei Betreten des Schulgeländes auf „lautlos“ zu stellen. Das Tragen von Kopfhörern jeglicher Art ist auf den Fluren und in den Klassenzimmern verboten. Es ist verboten, andere Personen mit Handys etc. zu belästigen. Dazu gehört insbesondere das Anfertigen von Film- und Fotoaufnahmen. Das Fotografieren von Tafelbildern ist nur in Absprache mit der Lehrerin, dem Lehrer für den Eigenbedarf und nicht zur Veröffentlichung erlaubt. Aushänge z.B. in den Oberstufenkästen dürfen fotografiert werden. Alle Handys sind zu Beginn einer Klausur beim aufsichtführenden Lehrer abzugeben.

3.8.1.2. Den Schülerinnen und Schülern der **Klassen 5 und 6** ist der Gebrauch von Handys, MP3-Playern und ähnlicher elektronischer Geräte nicht erlaubt.

3.8.1.3. Den Schülerinnen und Schülern der **Klassen 7–9** ist der Gebrauch von Handys, MP3-Playern und ähnlicher elektronischer Geräte inkl. der Kopfhörer **nur in der Mittagspause** im Klassenraum oder auf dem Hof erlaubt, sofern dadurch niemand gestört wird.

3.8.1.4. Den Schülerinnen und Schülern der **Sekundarstufe II** ist der Gebrauch von Handys, MP3-Playern und ähnlicher elektronischer Geräte inkl. der Kopfhörer nur in ihren Freistunden in den ausgewiesenen Sitzcken im Schulgebäude und auf dem Hof erlaubt, sofern dadurch niemand gestört wird.

3.9. Rauchen, Alkohol, Drogen

Das gesamte Schulgelände des Clara-Schumann-Gymnasiums ist gemäß dem geltenden Nichtraucherschutzgesetz rauchfreie Zone. Unter diese Regelung fällt auch die Benutzung von e-Zigaretten oder Dampfzigaretten. Da das Rauchen generell allen Minderjährigen gesetzlich untersagt ist, behält sich die Schule vor, die Eltern auch über Verstöße im Umfeld der Schule zu informieren. Das Mitführen und der Konsum von alkoholischen Getränken und anderen Drogen auf dem Schulgelände oder auf Klassen- sowie Kursfahrten sind ebenfalls strengstens untersagt. Zu besonderen schulischen Veranstaltungen kann eine Ausnahmeerlaubnis für alkoholische Getränke erteilt werden entsprechend den Beschlüssen der Schulkonferenz.

3.10. Sauberkeit

Jedes Mitglied der Schulgemeinschaft ist mitverantwortlich für die Sauberkeit im Haus und auf dem Schulhof. Im Sinne der Sauberkeit unserer Schule ist das Kaugummikauen im Schulgebäude verboten. Außerdem sind Essen und Trinken während des Unterrichts untersagt, wenn die Lehrkraft es nicht in begründeten Ausnahmefällen ausdrücklich erlaubt. Für die Sauberhaltung des Schulhofs und der Flure ist ein wöchentlich wechselnder Hofdienst der Klassen 5 bis 9 verantwortlich. Für die Sauberkeit in den Klassen ist ein klasseninterner Ordnungsdienst verantwortlich. Die Lehrer achten darauf, dass der Ordnungsdienst nach der letzten Stunde und bei Raumwechsel der Lerngruppe durchgeführt wird.

3.11. Wertgegenstände

Wertgegenstände und größere Geldbeträge sollen möglichst nicht mitgebracht werden. Es besteht keine Haftpflicht der Schule bezüglich verlorener und gestohlener Gegenstände.

3.12. Kleidung, Kopfbedeckungen

Die Kleidung der Schülerinnen und Schüler soll dem gemeinsamen Lernen in der Schule angemessen sein. Das Tragen von Kappen, Mützen und ähnlichen Kopfbedeckungen ist bis auf erlaubte Ausnahmen während des Unterrichts verboten.

Schüler, Lehrer und Erziehungsberechtigte erhalten bei Eintritt in die Schulgemeinschaft ein Exemplar dieser Haus- und Schulordnung. Durch seine Unterschrift bestätigt jede Schülerin/ jeder Schüler den Erhalt und die Kenntnisnahme der Haus- und Schulordnung und erkennt damit diese Vereinbarungen als für sie/ ihn verbindlich an.

Die jeweiligen erzieherischen Maßnahmen bei Verstößen gegen die Haus- und Schulordnung legt die Schulleitung gemeinsam mit den Lehrenden des Clara-Schumann-Gymnasiums fest. Zur Anwendung von Ordnungsmaßnahmen wird auf die Allgemeine Schulordnung verwiesen.

Bonn, den _____

Schülerin / Schüler

Erziehungsberechtigte

**Haus- und Schulordnung
des Clara-Schumann-Gymnasiums**

Unsere Schule versteht sich als ein Ort, an dem alle Lehrenden und Lernenden in ihrer Individualität willkommen sind. Durch einen geordneten, von **gegenseitigem Respekt** geprägten Umgang miteinander wollen wir einen Gemeinsinn entwickeln und eine **Gemeinschaft** erleben, in der sich jeder in seiner Persönlichkeit entfalten kann, ohne hierbei die Rechte anderer zu missachten oder sich aus der Gemeinschaft auszuschließen.

Alle an unserem Schulleben Beteiligten, also Schüler, Eltern, Lehrer und die Mitarbeiter der Verwaltung, vereinbaren daher im Rahmen dieser Haus- und Schulordnung für alle **verbindliche Verhaltensregeln**, die notwendig sind, um ein respektvolles schulisches Miteinander zu gewährleisten und ein gutes Lernklima zu sichern.

1. Unterricht

- 1.1. Vor Schulbeginn halten sich die Schülerinnen und Schüler auf dem Schulhof, nicht jedoch im Schulgebäude auf. **Ab 7:30 Uhr** ist die **Schule** für alle Schülerinnen und Schüler **geöffnet**, deren Unterricht mit der ersten Schulstunde beginnt. **Nach dem Gongzeichen** zum Stundenbeginn halten sich die Schüler/innen grundsätzlich im **Klassenraum** auf.
- 1.2. Schülerinnen/Schüler und Lehrerinnen/Lehrer achten auf die **Einhaltung der Unterrichtszeiten**. Ist die Lehrkraft fünf Minuten nach Beginn des Unterrichts noch nicht im Unterrichtsraum erschienen, informiert ein Klassen- bzw. Kurssprecher das Sekretariat. Alle anderen Schülerinnen und Schüler dürfen den Unterrichtsraum nicht verlassen und verhalten sich ruhig.
- 1.3. Alle Schülerinnen und Schüler sind verpflichtet, **am Unterricht** und an verbindlichen außerunterrichtlichen Veranstaltungen **teilzunehmen**. Schulfahrten und Betriebspraktika sind verbindliche Unterrichtsveranstaltungen. **Nur aus ärztlich attestierten gesundheitlichen Gründen** kann die **aktive Teilnahme** am Sportunterricht unterbleiben. Dies schließt den Schwimmunterricht ein, der von allen Schülerinnen und Schülern der Klasse 6 besucht werden muss.

2. Entschuldigungsverfahren

- 2.1. Falls **eine Schülerin, ein Schüler der Sekundarstufe I** aus Krankheitsgründen den **Unterricht frühzeitig verlassen** muss, meldet sie/er sich bei der Lehrkraft der folgenden Unterrichtsstunde bzw. beim Klassenlehrer ab. Sie/er darf die Schule erst dann verlassen, wenn sie/er vom Sekretariat aus telefonisch die Eltern informiert hat und sich in das Krankenbuch eingetragen hat. **Schüler/innen der Sekundarstufe II**, die aus Krankheitsgründen den Unterricht vorzeitig verlassen müssen, melden sich beim Stufenleiter oder dem Lehrer der folgenden Stunde ab. Für Fehlstunden ist innerhalb einer Woche eine schriftliche Entschuldigung vorzulegen.
- 2.2. **Verfahren im Krankheitsfall**
Erkrankt eine Schülerin, ein Schüler der **Klasse 5–9**, benachrichtigen die Erziehungsberechtigten am Morgen des ersten Fehltages (bis 7:50 Uhr) die Schule. Unmittelbar nach Beendigung des Schulversäumnisses teilen die Erziehungsberechtigten dem Klassenlehrer/Stufenleiter schriftlich den Grund für das Fernbleiben vom Unterricht mit.

Die Schule kann ein ärztliches Attest einfordern.

Schülerinnen und Schüler der **Sekundarstufe II** benachrichtigen im Krankheitsfall, sofern sie bereits volljährig sind, selbst am Morgen ihres ersten Fehltag (bis 7:50 Uhr) die Schule, ansonsten werden sie von einem Erziehungsberechtigten als krank gemeldet. Nach Beendigung des Schulversäumnisses legt jede Schülerin, jeder Schüler innerhalb einer Woche seinen Fachlehrern eine schriftliche Erklärung auf dem entsprechenden Formblatt vor.

Erkrankt eine Schülerin, ein Schüler an einem **Klausurtag**, ist außerdem die Vorlage einer ärztlichen Schul- bzw. Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung innerhalb einer Woche Voraussetzung für das Recht auf Nachschreiben der versäumten Klausur.

3. Ordnung und Sicherheit

- 3.1. **Große Pausen**
Zu Beginn der großen Pausen begeben sich alle Schülerinnen und Schüler der Klassen 5–7 auf den Schulhof.
- 3.2. **Verhalten auf dem Schulhof und im Gebäude**
Laufen und Ballspiele (Softball, Basketball) sind, so weit die Sicherheit und die Rechte anderer gewahrt werden, in den großen Pausen und für die Oberstufenschüler in Freistunden auf dem Schulhof, nicht aber im Schulgebäude erlaubt. Wegen der Gefährdung anderer ist der Gebrauch von **Lederfußbällen** an allen Tagen während der großen Pausen, während der Mittagspause von 13:15 Uhr bis 14:15 Uhr und darüber hinaus in Zeiten, wenn sich viele Kinder auf dem Hof aufhalten, untersagt. Aus demselben Grund ist das Werfen von Steinen, Kastanien und Schneebällen untersagt. Niemand darf andere durch Rängeleien gefährden oder durch Androhungen physischer oder psychischer Gewalt unter Druck setzen. Die Benutzung von nichtmotorisierten Fahrgeräten aller Art, z.B. Skateboards, Skates etc., auf dem Schulhof ist erst nach der 6. Stunde und nur für den Fall gestattet, dass sich wenige Kinder auf dem Schulhof aufhalten und die Kinder beim Benutzen dieser Fahrzeuge einen Schutzhelm tragen. Die Benutzung von nichtmotorisierten Fahrgeräten aller Art, z.B. Skateboards, Skates etc., auf dem Schulhof ist erst nach der 6. Stunde und nur für den Fall gestattet, dass sich wenige Kinder auf dem Schulhof aufhalten und die Kinder beim Benutzen dieser Fahrzeuge einen Schutzhelm tragen.
- 3.3. **Verlassen des Schulgeländes**
Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe I ist es wegen der gesetzlich vorgeschriebenen Aufsichtspflicht der Schule untersagt, das Schulgelände während der Unterrichtszeit und der Pausen zu verlassen. Eine Ausnahme kann für Schüler/innen der Klassen 7 bis 9 an Unterrichtstagen mit Nachmittagsunterricht für die lange Mittagspause gemacht werden, sofern eine Einverständniserklärung der Eltern auf dem entsprechenden Formblatt der Schule vorliegt.
- 3.4. **Mitführen von gefährlichen Gegenständen**
Keinem Mitglied der Schulgemeinschaft ist es erlaubt, Gegenstände mit sich zu führen, die die Sicherheit anderer gefährden können.
- 3.5. **Umgang mit Schuleigentum**
Alle Schülerinnen und Schüler sind verpflichtet, die Räume und die Einrichtungsgegenstände der Schule pfleglich zu behandeln. Schäden jeder Art sind umgehend dem Sekretariat, dem Hausmeister oder dem Klassenlehrer zu melden. Für verursachte Schäden haften die Erziehungsberechtigten bzw. bei Volljährigkeit die Schülerinnen und Schüler selbst.